

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Nina Gertz +49 202 563 5465 +49 202 563 785465 Nina.Gertz@waw.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1154/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.12.2023	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
12.12.2023	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
14.12.2023	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.12.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Inhaltliche Anpassungserfordernisse

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

Der Leiter des Geschäftsbereichs 1 hat der Vorlage zugestimmt.

Unterschrift

Thorsten Bunte
Stadtkämmerer

Nina Gertz
Betriebsleiterin

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung werden im Wesentlichen inhaltliche Änderungserfordernisse umgesetzt, die sich aus der Einführung des **Zählerstandsportals** ergeben. In dieses Online-Portal, welches von der WSW Energie & Wasser AG (WSW) auf der Grundlage des mit dem WAW bestehenden Pacht- und Betriebsführungsvertrages errichtet und unterhalten wird, können die Anschlussnehmer*innen erstmals zum 31.12.23 selbst den Zählerstand der Messeinrichtungen eingeben.

Gleichzeitig erfolgt damit einhergehend eine Umstellung der unterjährigen Bescheidung der Trink- und Schmutzwassergebühren. Die Änderung war erforderlich, weil die Vielzahl der systembedingt notwendigen Bescheide in der Vergangenheit zu Irritationen und zu sehr vielen Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern geführt haben. Bisher wurden Abrechnungsbescheide durch das Steueramt grundsätzlich individuell abhängig vom Wohnort jeweils nach der Ablesung durch die WSW erlassen. Die Bescheide enthielten in der Regel die Abrechnung von der letzten Ablesung im Vorjahr bis zur nächsten Ablesung im aktuellen Jahr gesplittet auf jedes Kalenderjahr. Mit dem Start des Online-Portals wird zukünftig für alle Gebührenpflichtigen auf eine kalenderjährliche Abrechnung (vom 01.01.-31.12. eines Jahres) umgestellt. Im Umstellungsjahr 2024 erfasst die Abrechnung nur den Zeitraum ab der letzten WSW Ablesung 2023 bis zum 31.12.2023. Ab 2025 erfolgt die Abrechnung dann für das gesamte Kalenderjahr.

Im Laufe des Dezembers werden Gebührenpflichtige, die einen Trinkwasserzähler in ihrem Haus haben, über ein Anschreiben gebeten, ihre Messeinrichtung zum Stichtag 31.12.2023 selbst abzulesen und über das Online-Portal zu melden. Das Portal steht für Eingaben in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar eines jeden Jahres zur Verfügung. Aufgerufen wird dieses über einen mitgeteilten QR-Code oder alternativ durch die Direkteingabe der URL.

Die Nutzung des Zählerstandsportals ist lediglich eine Sollvorschrift. Wird das Portal nicht genutzt, wird der Verbrauch zum 31. Dezember nach bisherigen, durchschnittlichen Verbräuchen des Zählers geschätzt. Grundlage dafür sind die vorangegangenen Ablesungen durch die WSW. Diese erfolgen zu Plausibilitätszwecken auch weiterhin.

Die Einführung des Zählerstandsportals sowie die Schätzungen zum Jahresende erfordern die Änderungen/Ergänzung der §§ 15 und 18 der Wasserversorgungssatzung

1. Änderung von § 15 Wasserversorgungssatzung

Der bisherige Titel von § 15 (Ablesung) wird um das Wort „Zählerstandsportal“ ergänzt, damit im Inhaltsverzeichnis transparent wird, wo die entsprechenden Regelungen in der Satzung gefunden werden können.

In § 15 Abs. 1 ist neu geregelt, dass Zählerstände zwischen dem 15.12. und 15.01. eines Jahres im Portal eingegeben werden sollen und wie die Legitimation bei der Eingabe erfolgt.

§ 15 Abs. 2 enthält im Wesentlichen die Regelung des vormaligen Absatzes 1 (Ablesungen durch die Beauftragten der Stadt und im Einzelfall Selbstablesung auf Verlangen).

§ 15 Abs. 3 eröffnet der Stadt die Möglichkeit, den Verbrauch zum 31.12. eines Jahres zu schätzen, wenn Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer die Zählerstände nicht über das Portal mitgeteilt haben. Grundlage für die Schätzung ist die letzte Ablesung durch die WSW oder der letzte selbst mitgeteilte Zählerstand. Außerdem ist in § 15 Abs. 3 die bisher in § 15 Abs. 2 enthaltene Regelung aufgeführt, wonach die Stadt die Zählerstände schätzen darf, wenn eine Ablesung der WSW nicht ermöglicht wurde. Das schafft die Basis dafür, dass Abrechnungsbescheide auch im Falle mangelnder Mitwirkung durch gebührenpflichtige ergehen können.

2. Änderung von § 18 Wasserversorgungssatzung

§ 18 der Wasserversorgungssatzung beinhaltet das Zutrittsrecht der Beauftragten der Stadt zu den Wasserverbrauchsanlagen, den Anschlussleitungen und Messeinrichtungen. Neu ist, dass das Zutrittsrecht auch dann besteht, wenn der Zählerstand von den Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer über das Portal mitgeteilt wurde. Diese Regelung ist notwendig, um eine Plausibilisierung zu ermöglichen.

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2024

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Änderung der Wasserversorgungssatzung mit der Möglichkeit zur Selbstablesung wird sich auf den Verbrauch der einzelnen Wasserabnehmer*innen vermutlich neutral auswirken. Allenfalls ist denkbar, dass die Beschäftigung mit dem eigenen Wasserverbrauch und die Eingabe im Zählerstandsportal langfristig das Bewusstsein über die Menge des eigenen Verbrauchs fördert und zur Sparsamkeit im Umgang mit Trinkwasser anregt.

Anlagen

Anlage 1: 3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal

Anlage 2: Wasserversorgungssatzung in Gestalt der 2. Änderung vom 19.12.2018